

I. Arten von Leistungen, Geltungsbereich der AGB

1. Die Firma Design to Build GmbH, Messe- und Ausstellungsgestaltung, berät in allen Stadien der Planung und Durchführung von Messe/Ausstellungsbegleitende Maßnahmen. Ihr Leistungsspektrum umfasst insbesondere:
 - a. Gestaltung und konzeptionelle Planung von Messeauftritten/-ständen
 - b. Lieferung von Messeinventar (zum Kauf/zur Miete)
 - c. Aufbau, Abbau, Beratung/Begleitung während der Durchführungsphase
 Die Leistungen werden als Gesamtpaket (Fullservice: Planung, Produktion, Lieferung und Montage) oder in Teilen erbracht.
2. Die nachfolgenden Bedingungen haben für alle unsere Leistungen (vgl. Abs. 1) und die gesamten gegenwärtigen und auch künftigen Rechtsbeziehungen zwischen uns und unseren Bestellern Gültigkeit. Einkaufsbedingungen von Bestellern, die unseren Bedingungen oder gesetzlichen Regelungen ganz oder teilweise entgegenstehen, wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Sie werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender Bedingungen die Lieferung oder Werkleistung ausführen. Vertragsbedingungen von Bestellern werden nur dann Bestandteil des Vertrages, wenn sie von uns schriftlich anerkannt werden. Sind unsere Bedingungen einem Besteller nicht mit dem Angebot zugegangen oder wurden sie ihm nicht bei anderer Gelegenheit übergeben, so finden sie gleichwohl Anwendung, wenn er sie aus einer früheren Geschäftsverbindung kannte oder kennen musste.
3. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden nur im unternehmerischen Verkehr Anwendung.

II. Vertragsschluss, Schriftformerfordernis

1. Wir sind an unsere schriftlichen Angebote 20 Werktage ab Angebotsdatum gebunden. Ein Auftrag kommt erst durch die schriftliche Auftragserteilung/Annahmeerklärung des Bestellers zustande.
2. Der Umfang unserer Leistungen wird durch unser Angebot nebst etwaiger schriftlicher Anlagen bestimmt. Nebenabreden, Vertragsergänzungen und -änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer vorherigen schriftlichen Bestätigung.
3. Die Schriftform kann weder durch die einfache elektronische Form noch durch die qualifizierte elektronische Form ersetzt werden.

III. Preise

1. Unsere Preise gelten ab Werk zuzüglich Verpackung, Transport und Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.
 - a. Bei Lieferungen innerhalb der Europäischen Union hat der Besteller zum Nachweis seiner Befreiung von der Umsatzsteuer seine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer rechtzeitig vor dem vertraglich vereinbarten Liefertermin mitzuteilen. Im Fall des Unterbleibens der rechtzeitigen und vollständigen Mitteilung behalten wir uns die Berechnung der jeweils geltenden Umsatzsteuer vor.
 - b. Bei Lieferungen außerhalb der Europäischen Union sind wir berechtigt, die gesetzliche Umsatzsteuer nachzuberechnen, wenn uns der Besteller nicht innerhalb eines Monats nach jeweiligem Versand einen Ausfuhrnachweis zuschickt
2. Verzögert sich der Beginn, der Fortgang oder der Abschluss der Arbeiten aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, so sind wir berechtigt, den hierdurch eingetretenen Mehraufwand gesondert zu berechnen, insbesondere etwaige Preiserhöhungen der Hersteller, Lieferanten und Spediteure oder Lohnerhöhungen an den Besteller weiterzugeben. Es gelten dann die am Tage der Ausführung gültigen Verrechnungssätze für Arbeitsstunden (einschließlich Fahrt und Ladezeiten), Kfz-Geräte, Materialpreise und unsere sonstigen Preise.
3. Planungen, Entwürfe und Zeichnungen sind, soweit nichts anderes ausdrücklich und schriftlich vereinbart, kostenpflichtig, wenn das Vertragsverhältnis nach Planung und Entwurfsfertigung eines Ausstellungsstandes endet. Berechnungsgrundlage ist die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI), sofern nicht anderes schriftlich vereinbart wird.
4. Dienstleistungen und Besorgungen, die für den Besteller auf dessen Verlangen im Rahmen der Planung und Durchführung seiner Ausstellungsbeteiligung ausgeführt werden (Fullservice, bspw. Standbewachung u.ä.), werden gesondert berechnet. Es gelten die am Tage der Ausführung gültigen Verrechnungssätze für Arbeitsstunden. Wir sind berechtigt, derartige Aufträge an Drittunternehmen zu vergeben und insoweit veranschlagte Kosten an den Besteller weiterzugeben.
5. Werden von dem Besteller bspw. während der Planung und Durchführung seiner Ausstellungsbeteiligung zusätzliche Leistungen in Auftrag gegeben und ausgeführt, so werden diese zusätzlich in Rechnung gestellt. Es gelten die am Tage der Ausführung gültigen Verrechnungssätze für Arbeitsstunden (einschließlich Fahrt und Ladezeit), Kfz-Geräte, Materialpreise und sonstige Preise.
6. Wurde ein Pauschalpreis vereinbart und kommen einzelne Auftragspositionen aus Gründen, die von uns nicht zu vertreten sind (Änderungswünsche des Bestellers, unvorhersehbare Gegebenheiten am Ausstellungsort o.ä.) nicht zur Ausführung, so führt dies nicht zu einer Reduzierung des Pauschalpreises. Abweichendes bedarf einer schriftlichen Vereinbarung.

IV. Zahlungen

1. Der Rechnungsbetrag ist mit Zugang unserer Rechnung fällig und innerhalb von 10 Kalendertagen nach Zugang zahlbar.
2. Bei langfristigen Aufträgen oder bei einem höheren Auftragswert sind wir, sofern keine anderweitige Regelung getroffen ist, berechtigt, Teilzahlungen zu verlangen. Bei Objekten über € 25.000,00 werden von der Auftragssumme 50 % bei Auftragserteilung und 50 % bei Standübergabe fällig.
3. Zahlungen sind ohne jeden Abzug auf eines unserer Konten zu leisten. Anzahlungen werden nicht verzinst. Wechsel werden nur nach vorheriger Vereinbarung und nur zahlungshalber sowie vorbehaltlich der Diskontierungsmöglichkeiten angenommen. Erfolgt die Zahlung mit Wechseln, Schecks oder anderen Anweisungspapieren, so trägt der Besteller die Kosten der Diskontierung und Einziehung.
4. Bei Zahlungsverzug nach Mahnung sind wir berechtigt, unbeschadet weitergehender Ansprüche, Verzugschadensersatz in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz zu verlangen (gem. §247 BGB).
5. Der Besteller kann nur mit dem Grunde und der Höhe nach unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.

V. Lieferung, Lieferfristen; Lieferverzögerungen

1. Für die Anlieferung von Gegenständen (vgl. Abschn. I Abs. 1 b.)) bzw. für die Fertigstellung des Messestandes (vgl. Abschn. I Abs. 1 c.)) ist der schriftlich vereinbarte Abnahmeterrn maßgeblich. Dies gilt nicht, wenn vom Besteller nach Vertragsschluss wesentliche Änderungswünschen vorgebracht werden, die zu einer Verzögerung führen.
2. Die Einhaltung der Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung.

3. Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände die Ausführung übernommener Aufträge erschweren, verzögern oder unmöglich machen, sind wir berechtigt, die Lieferung, Restlieferung oder Teillieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, ohne dass dem Kunden Schadensersatzansprüche zustehen. Nicht zu vertreten haben wir z.B. behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Streiks Aussperrung, Materialknappheit, Energieversorgungsschwierigkeiten, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörungen oder unabwehrbare Ereignisse, die bei uns, unseren Unterlieferanten, den von uns beauftragten Speditionsfirmen oder in fremden Betrieben, von denen die Aufrechterhaltung unserer eigenen Betriebe abhängig ist, eintreten. Das Vorstehende gilt auch dann, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem wir uns in Verzug befinden.
4. Werden der Versand bzw. die Abnahme von Liefergegenständen aus Gründen verzögert, die der Besteller zu vertreten hat, so werden ihm die durch die Verzögerung entstandenen Kosten berechnet, auch dann, wenn die Arbeiten pauschal übernommen wurden. Es gelten die am Tage der Ausführung gültigen Verrechnungssätze für Arbeitsstunden (einschließlich Fahrt und Ladezeiten), Kfz-Geräte, Materialpreise und unsere sonstigen Preise.

VI. Fracht und Verpackung

1. Eine etwaige Verpackung wird zum Selbstkostenpreis berechnet und von uns zurückgenommen, sofern dies im Vertrag geregelt oder nach gesetzlichen Regelungen vorgeschrieben ist. Die Kosten für den Rücktransport trägt der Besteller.
2. Leihverpackungen werden zum Tagespreis berechnet, wenn sie nicht innerhalb von 21 Tagen nach Eingang des Vertragsgegenstandes bei unserem Kunden an uns frachtfrei zurückgesandt werden.

VII. Gefahrenübergang, Abnahme

1. Im Fall des Fullservices (vgl. Abschn. I Abs. 1 S. 2) geht die Gefahr mit Abnahme des Messestandes (vgl. Abschn. XII.) auf den Besteller über; ansonsten (Miete/Kauf, vgl. Abschn. I Abs. 1 S. 1 b)), wenn die Ware unseren Betrieb verlässt. Dies gilt auch in den Fällen, in denen frachtfreie Lieferung vereinbart ist und im Fall von Teillieferungen.
2. Verzögert sich oder unterbleibt eine nach diesen AGB erforderliche Abnahme infolge von Umständen, die uns nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr vom Tag der Meldung der Abnahmebereitschaft auf den Besteller über.
3. Im Fall des Fullservices (vgl. Abschn. I Abs. 1 S. 2) ist der Besteller verpflichtet, unsere Produkte unverzüglich nach Fertigstellung abzunehmen. Der Besteller ist verpflichtet, an dem schriftlich vereinbarten Abnahmeterrn persönlich teilzunehmen oder sich von einem entsprechend bevollmächtigt beauftragten Vertreter zu lassen. Der Besteller erkennt ausdrücklich an, daß ein Abnahmeterrn bis 15.00 vor dem Tag des Messebeginnes oder eine Stunde vor Messebeginn angemessen und zumutbar ist.
4. Der Besteller darf die Abnahme bzw. die Entgegennahme von Lieferungen bei unwesentlichen Mängeln und Mengenabweichungen, die die Funktion des Vertragsgegenstandes nicht wesentlich beeinträchtigen, nicht verweigern. Auf unser Verlangen sind in sich abgeschlossene Teile der Leistung besonders abzunehmen. Eventuell noch ausstehende kleinere Teilleistungen oder die Beseitigung von Mängeln werden schnellstmöglich nachgeholt bzw. behoben. Sofern das Werk mit Mängeln behaftet ist, die nicht zur Abnahmeverweigerung berechtigen, hat die Abnahme unter dem Vorbehalt der Mängelbeseitigung zu erfolgen.
5. Erscheint der Besteller nicht zu dem vereinbarten Abnahmeterrn (Abschn. V Ziff. 1), so gilt die Leistung nach Inbesitznahme des Messestandes als abgenommen.
6. Abnahmeverweigerungen, Widersprüche gegen die Abnahme oder Vorbehalte gegen die Abnahme müssen unverzüglich schriftlich unter Angabe und Beschreibung des gerügten Mangels erfolgen.

VIII. Rückgabe von Mietsachen

1. Sind unsere Leistungen dem Besteller mietweise überlassen worden, so findet auf unseren Wunsch unmittelbar nach Messebeendigung eine förmliche Rückgabe der Mietgegenstände statt. Der Besteller ist verpflichtet, am Übergabetermin teilzunehmen oder sich von einem entsprechend bevollmächtigt beauftragten Vertreter zu lassen.
2. Sind dem Besteller Computer/Computeranlagen mietweise überlassen worden, so sind wir berechtigt, alle darauf befindlichen Daten nach Rückgabe der Mietsache unverzüglich und vollständig zu löschen.

XIV. Eigentumsvorbehalt

1. Im Fall des Verkaufs von Gegenständen/Messeinventar geht das Eigentum an dem jeweiligen Gegenstand erst nach vollständiger Bezahlung auf den Besteller über.
2. Der Besteller darf den Liefergegenstand vor Eigentumsübergang weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat uns der Besteller unverzüglich zu benachrichtigen.
3. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir zur Rückforderung nach Mahnung berechtigt. Der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet. Weder die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts noch die Pfändung des Liefergegenstandes durch uns gelten als Rücktritt.
4. Ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bestellers berechtigt uns, vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe des Liefergegenstandes zu verlangen.
5. Hat der Besteller seinen Sitz in der Bundesrepublik Deutschland, so gilt ergänzend:
 - a. Wir behalten uns das Eigentum an den Liefergegenständen vor, bis unsere sämtlichen Forderungen gegen den Besteller aus der laufenden Geschäftsbeziehung befriedigt sind.
 - b. Der Besteller ist berechtigt, unter Eigentumsvorbehalt stehende Liefergegenstände im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuveräußern. Er hat die Liefergegenstände unter Eigentumsvorbehalt weiterzuveräußern, wenn die Liefergegenstände vom Dritterwerber nicht sofort vollständig bezahlt werden. Die Berechtigung zur Weiterveräußerung entfällt bei Zahlungsverzug des Bestellers. Der Besteller tritt schon jetzt zur Sicherung unserer Forderungen die aus der Weiterveräußerung oder einem sonstigen Rechtsgrund entstehenden Forderungen an uns ab. Im Fall von Verarbeitung von Vorbehaltssachen und daraus entstehendem Miteigentum erfasst die Abtretung nur den unserem Miteigentum entsprechenden Forderungsanteil.
 - c. Zur Einziehung der uns abgetretenen Forderungen bleibt der Besteller auch nach der Abtretung solange ermächtigt, wie er seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber vertragsgemäß nachkommt. Wir könnten jederzeit verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und dem Schuldner die Abtretung mitteilt.
 - d. Die Verarbeitung von Vorbehaltssache wird durch den Besteller stets für uns vorgenommen. Wird die Vorbehaltssache mit anderen, nicht in unserem Eigentum stehenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltssache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen im Zeitpunkt der Verarbeitung. Werden unsere Waren mit anderen be-

weglichen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden und ist die andere Sache als Hauptsache anzusehen, so gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilig Miteigentum überträgt, soweit die Hauptsache ihm gehört. Der Besteller verwahrt das Eigentum oder Miteigentum für uns. Für die durch Verarbeitung oder Verbindung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die Vorbehaltsware.

e. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherungen insoweit freizugeben, als ihr Rechnungswert unserer noch offenen (Rest-)Forderungen nicht nur vorübergehend um mehr als 10 % übersteigt.

X. Schutzrechte, Entwürfe, Zeichnungen; Schutzrechtsverletzungen

1. An Mustern, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Dokumentationen u.ä. Informationen körperlicher und unkörperlicher Art - auch in elektronischer Form - behalten wir uns unsere Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung zugänglich gemacht werden. Dies gilt auch dann, wenn sie dem Besteller übergeben worden sind. In jedem Fall bedarf die Übertragung von Eigentums- und Nutzungsrechten der Schriftform.
2. Änderungen von Planungen, Entwürfen usw. dürfen nur von uns vorgenommen werden, und zwar auch dann, wenn diese Unterlagen in das Eigentum des Bestellers gelangt sind, es sei denn, die ausschließlichen Nutzungsrechte daran wurden schriftlich übertragen. Wir sind stets berechtigt, unsere Unterlagen zu signieren und damit zu werben.
3. Für den Fall, dass der Besteller die unter Ziff. 1 genannten Unterlagen ohne unsere Zustimmung vervielfältigt oder dritten Personen zugänglich macht, ist der Auftragnehmer berechtigt, Schadensersatz geltend zu machen.
4. Für die Ausführung von Aufträgen nach vom Besteller gegebenen Angaben oder Unterlagen übernimmt dieser die Gewähr dafür, dass durch die Herstellung und Lieferung der nach seinen Unterlagen ausgeführten Arbeiten Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Wir sind nicht verpflichtet nachzuprüfen, ob die vom Besteller zur Herstellung und Lieferung ausgehändigten Angaben oder Unterlagen Schutzrechte Dritter verletzen. Der Besteller ist verpflichtet, uns von allen etwaigen Schadensersatzansprüchen Dritter sofort freizustellen und für alle Schäden, die aus der Verletzung von Schutzrechten erwachsen, aufzukommen und, soweit verlangt, Vorschusszahlungen zu leisten.
5. Für die Rechtsmangelfreiheit der von uns hergestellten und verwendeten Unterlagen iSd Abschn X Abs. 1 S. 1 übernehmen wir im Übrigen wie folgt Gewähr:
 - a. Führt die Benutzung des Liefergegenstandes, die zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten führen, verschaffen wir dem Besteller grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch oder modifizieren den Liefergegenstand dergestalt, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht. Wir werden den Besteller von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen freistellen. Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, sind die Parteien zum Rücktritt berechtigt
 - b. Die Gewährleistung bei Rechtsmängeln aus Abschn. X. Abs. 5 a.) ist vorbehaltlich Abschn. XII. für den Fall der Schutz- oder Urheberrechtsverletzung abschließend. Sie besteht nur, wenn
 - der Besteller uns unverzüglich schriftlich unter Angabe und Beschreibung der geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet,
 - der Besteller uns in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. uns die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen gemäß Abschnitt X Ziff. 5 a) ermöglicht,
 - uns alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben,
 - der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des Bestellers beruht,
 - die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Besteller den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.

XI. Gewährleistung

1. Bei Sachmängeln leisten wir Gewähr wie folgt:
 - a. Nach unserem Ermessen liefern wir neu oder bessern alle Leistungen nach, die sich nachweisbar infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes als mangelbehaftet herausstellen. Der Besteller hat Sachmängel unverzüglich schriftlich unter Angabe und Beschreibung des gerügten Mangels zu melden und uns die erforderliche Zeit und Gelegenheit zur Mängelbeseitigung zu geben, sonst sind wir von der Haftung und der Gewährleistung für die daraus entstehenden Folgen befreit.
 - b. Es wird insbesondere keine Gewähr übernommen für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind, jedoch nicht auf unser Verschulden zurück zu führen sind:
 - Natürliche Abnutzung, unsachgemäß vor genommene Eingriffe oder Instandsetzungsarbeiten seitens des Bestellers oder Dritter, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Bedienung, Montage oder Inbetriebsetzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel/Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, uns unbekannte schädliche Umgebungsbedingungen, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, ohne unsere Zustimmung vorgenommene Änderungen am Liefergegenstand.
 - c. Ist die Beanstandung berechtigt, tragen wir die unmittelbaren Kosten der Nachbesserung bzw. bei Ersatzlieferung die Kosten des Ersatzstückes sowie dessen Versandkosten. Bei Liefer-/Montageorten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland sind die insgesamt von uns zu tragenden Kosten begrenzt auf die Höhe des Auftragswertes.
 - d. In Fällen schuldhafter Mitverursachung der Mängel durch den Besteller, insbesondere aufgrund der Nichtbeachtung seiner Schadensvermeidungs- und Minderungspflicht, haben wir nach Nachbesserung einen der Mitverursachung des Bestellers entsprechenden Schadensersatzanspruch.
 - e. Der Besteller hat nach seiner Wahl ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn - unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle - eine uns gesetzte Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Sachmangels fruchtlos verstreicht. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Besteller lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Das Recht zur Minderung des Vertragspreises bleibt ansonsten ausgeschlossen. Für Montagen, Reparaturen und sonstige Dienstleistungen gilt statt Abschn. XI., Ziff. 1 e. der Abschnitt XV., Ziff. 9.
2. Alle weiteren Ansprüche aus Gewährleistung (insbesondere auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind) bestimmen sich ausschließlich nach Abschnitt XII.

XII. Haftung; Unmöglichkeit

1. Wir haften, auch im Falle von Schäden wegen Pflichtverletzungen bei Vertragsverhandlungen, unabhängig aus welchem Rechtsgrund (insbesondere auch auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind) nur bei:
 - Vorsatz,
 - schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten,
 - grober Fahrlässigkeit des Inhabers/der Organe oder leitender Angestellter,
 - schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit
 - Mängeln, die wir arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit wir garantiert haben,
 - Mängeln, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen zu haften ist.
2. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter so wie bei leichter Fahrlässigkeit. Im Falle leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden beschränkt.
3. Der Ersatz von reinen Vermögensschäden wird durch die allgemeinen Grundsätze von Treu und Glauben, etwa in den Fällen der Unverhältnismäßigkeit zwischen Höhe des Auftragswertes und Schadenshöhe begrenzt.
4. Eine weitere Haftung - aus welchen Rechtsgründen auch immer -, insbesondere auch auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, ist ausgeschlossen.
5. Wir haften nicht für die Folgen von Mängeln, für die wir gemäß Abschn. XI. Ziff. 1 b) keine Gewähr übernommen haben.
6. Für den Fall der teilweisen Unmöglichkeit gilt, daß der Besteller nur vom Vertrag zurücktreten kann, wenn die Teilleistung für ihn nachweisbar ohne Interesse ist. Ist dies nicht der Fall, so hat der Besteller den auf die Teillieferung entfallenden Vertragspreis zu zahlen. Im Übrigen gelten die vorstehenden Ziff. 1 - 5 des Abschn. XIII. Tritt Unmöglichkeit oder Unvermögen während des Annahmeverzuges oder durch Verschulden des Bestellers ein, bleibt er zur Gegenleistung verpflichtet.
7. Ist die Unmöglichkeit von keinem Vertragspartner zu vertreten, so haben wir Anspruch auf einen unserer geleisteten Arbeit entsprechenden Teil der Vergütung.

XIII. Versicherungsvertragliche Ansprüche

Soweit wir bezüglich des Liefergegenstandes als Mitversicherer unmittelbare Ansprüche gegen den Versicherer des Bestellers haben, erteilt der Besteller uns bereits jetzt seine Zustimmung zur Geltendmachung dieser Ansprüche.

XIV. Verjährung

1. Gewährleistungsansprüche des Bestellers verjähren in 24 Monaten ab Gefahrübergang.
2. Der Beginn der Verjährung bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

XV. Montagen, Reparaturen und sonstige Dienstleistungen

Für Montagen, Reparaturen und sonstige Dienstleistungen gilt ergänzend:

1. Der Besteller hat unser Personal auf seine Kosten über bestehende Sicherheitsvorschriften und Gefahren zu unterrichten und alle zum Schutz von Personen und Sachen am Arbeitsplatz notwendigen Maßnahmen zu treffen.
2. Der Besteller hat unser Personal bei der Durchführung der Arbeiten auf seine Kosten im erforderlichen Umfang zu unterstützen und vertraglich erforderliche Hilfeleistungen zu erbringen, wie etwa Vorbereitung der Baustelle, Gestaltung von Werk- und Hebezeugen, Gestaltung von Wasser und Elektrizität, etc.
3. Die Hilfeleistung des Bestellers muss gewährleisten, dass unsere Arbeiten sofort nach Ankunft unseres Personals begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durchgeführt werden können.
4. Kommt der Besteller seinen Pflichten nicht nach, so sind wir berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Besteller obliegenden Handlungen an seiner Stelle und auf seine Kosten vorzunehmen.
5. Kann eine Reparatur aus von uns nicht zu vertretenden Gründen nicht durchgeführt werden, sind von uns bereits erbrachte Leistungen sowie entstandener Aufwand durch den Besteller auszugleichen.
6. Im Austauschverfahren ersetzte Teile werden unser Eigentum.
7. Nur schriftlich von uns bestätigte Reparaturfristen sind verbindlich.
8. Bei Montagen, Reparaturen und sonstigen Dienstleistungen ist der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zur Minderung berechtigt, wenn - unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle - eine uns während unseres Verzuges gesetzte angemessene Frist zur Leistungserbringung fruchtlos verstreicht. Das Minderungsrecht besteht auch in sonstigen Fällen des Fehlschlagens der Mängelbeseitigung. Zum Rücktritt ist der Besteller nur berechtigt, wenn die Reparatur trotz der Minderung für den Besteller nachweisbar ohne Interesse ist.

XVI. Allgemeines

1. Beim Verkauf von gebrauchten Waren wird, soweit wir nicht gesetzlich zwingend haften, jede Gewährleistung unsererseits ausgeschlossen.
2. Alle Steuern, Gebühren und Abgaben im Zusammenhang mit der Leistung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland hat der Besteller zu tragen und gegebenenfalls zu erstatten.
3. Personenbezogene Daten werden von uns unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften gespeichert.
4. Wir erstatten keine Rücktransportkosten der Verpackung.
5. Der Besteller hat auf seine Kosten die für seine Verwendung der Produkte erforderlichen Genehmigungen und/oder Ex- und Importpapiere zu beschaffen.
6. Leistungs- und Erfüllungsort für Verpflichtungen des Bestellers uns gegenüber ist Neuried.
7. Sollten einzelne Bedingungen dieser Geschäftsbedingungen oder des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, bleiben die übrigen Bedingungen hiervon unberührt.

XVII. Gerichtsstand

1. Gerichtsstand bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist an unserem Hauptsitz. Klageerhebung am gesetzlichen Gerichtsstand des Bestellers behalten wir uns vor.
2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, unter Ausschluss aller Kollisionsnormen und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (CISG).

„Diese Bedingungen wurden in deutscher und englischer Sprache abgefaßt. Bei Abweichungen gilt die deutsche Fassung.“